

-A



Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

12.11.2018

MK Tools GmbH
Siegmühle 5
94051 Hauzenberg

Aktenzeichen : 53-03-
Abt./Sg. : 53 Wasserrecht
Telefon : 0851/397-305
Telefax : 0851/490595305
Zimmer : 305
e-Mail : bernhard.ebner@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.07 6421.1-WA 20093b

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG)
Antrag Der Fa. MK Tools GmbH vom 22.03.2016 und 20.01.2018 auf Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung aus der Fl.-Nr. 1396/6 Gemarkung Oberneureuth, Stadt Hauzenberg in den Staffelbach

Anlagen: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gegenstand der Erlaubnis

- a.) Der Genehmigungsbescheides vom 08.03.2018 für die MK Tools Service GmbH zum Einleiten von Niederschlagswasser auf Fl.-Nr. 1396/6 Gemarkung Oberneureuth wird nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG widerrufen.
- b.) Der Fa. MK Tools (nachstehend Unternehmerin genannt) wird die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Benutzung des Staffelbaches durch Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers aus den Dach- und Verkehrsflächen des Betriebsgeländes auf Flur-Nr. 1396/6 Gem. Oberneureuth, Stadt Hauzenberg in den Staffelbach Fl.-Nr. 1397 Gemarkung Oberneureuth erteilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

II. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus den Dach- und Verkehrs und Außenflächen abgeleiteten Niederschlagswassers aus der geplanten Betriebserweiterung.

III. Plan

Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen  Gesprächstermin! 

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau
Telefon: (0851) 397-1 (Vermittlung)
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

Sparkasse Passau (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 67
Postscheckamt München (BLZ 700 100 80) Kto.-Nr. 22464/806

Übrigens: Vom Bahnhof Passau können Sie alle 15 Minuten mit dem City-Bus direkt vor das Landratsamt Passau fahren 

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan der Antragsteller nach Maßgabe der vom amtl. Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) Erläuterungsbericht | |
| b) hydraulischer Berechnung | |
| c) Übersichtslageplan | M = 1 : 25000 |
| d) Lageplan | M = 1 : 5000 |
| e) Lageplan | M = 1 : 500 |
| f) Lageplan RRT | M = 1 : 200 |
| g) Schnitt RRT | M = 1 : 50 |
| h) Drosselbauwerk | M = 1 : 25 |
| i) Grundstücksverzeichnis | |

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, vom 24.09.2018 versehen.

IV. Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis zu Nr. I. wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Befristung
Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2037 erteilt.
2. Auflagen
 - 2.1 Auflagen zur Bauausführung
 - 2.1.1 Die Bauausführung ist entsprechend den mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.09.2018 versehenen Unterlagen vorzunehmen.
 - 2.1.2 Die gesamte Maßnahme ist plan und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden allgemeinen Regeln der Technik auszuführen.
 - 2.1.3 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o.ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.
 - 2.1.4 Ein Rückhaltevolumen von 64 m³ für den Rückhalteteich ist dauerhaft bereitzustellen.
 - 2.1.5 Die Drosselöffnung ist auf einen maximalen Abfluss von 25 l/s bei max. Einstau einzustellen und durch eine geeignete Einrichtung (z.B. Tauchwand, Gitter) vor Verklausung zu schützen.
 - 2.1.6 Die Einleitungsstelle in den Staffelbach ist naturnah zu gestalten und gegen Erosion zu sichern.
 - 2.1.7 Bei der Einleitung in das Gewässer darf dem Gewässer kein Schlamm zugeführt werden.
 - 2.1.8 Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.
 - 2.1.9 Im Bereich der Einleitungsstelle und möglichst nahe der Mittelwasserlinie sind mindestens zwei Eschen, Erlen oder Weiden zu pflanzen
 - 2.1.10 Der geplante Regenrückhalteteich ist naturnah, mit unregelmäßiger Uferlinie und unregelmäßigen Böschungsneigungen zu gestalten. Die Abdichtung soll mit Naturmaterialien, z.B. entsprechend geeigneter Ton oder Lehmschlag, erfolgen; auf eine Folienabdichtung ist zu verzichten.
 - 2.2 Anzeigepflicht
 - 2.2.1 Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstort Passau) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 2.2.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie

der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 2.2.3 Beginn und Ende der Erdarbeiten sowie der Pflanzarbeiten sind jeweils der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau anzuzeigen.
- 2.3 Betrieb, Überwachung, Unterhaltung
 - 2.3.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
 - 2.3.2 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.
 - 2.3.3 Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung).
 - 2.3.4 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den Betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
 - 2.3.5 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist dem Fischereiberechtigtem mind. 2 Wochen vorher mitzuteilen
 - 2.3.6 Beim Ablassen zu Reinigungszwecken darf keine Sedimentation über den Grundablass in das Gewässer gelangen.
- 2.4 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Abnahme nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG zu veranlassen. Der Abnahmebericht des privaten Sachverständigen ist unverzüglich dem Landratsamt Passau vorzulegen.
- 2.5 Der Betreiber ist verpflichtet innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde eine Ausfertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht dem aktuellen Bauzustand darstellen.
- 2.6 Unterhaltung des Gewässers
 - 2.6.1 Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Bachufer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
 - 2.6.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 3 Vorbehalt
 - 3.1 Das Landratsamt Passau behält sich weitere Auflagen für den Fall vor, dass Umstände auftreten, die bei Erstellung dieses Gutachtens nicht bekannt waren oder nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer bekannt werden, deren Ursache in der beantragten Versickerung liegen.
 - 3.2 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten

V. Kostenentscheidung

- 1. Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben.
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. MK Tools GmbH als Antragsteller zu tragen.
- 3. Die Bescheidsgebühr wird auf 100,00 € festgesetzt.
- 4. Auslagen werden in Höhe von 510,64,00 € erhoben.

Gründe:

I.

Die Fa. MK Tools GmbH, Sieglmühle 5, 94051 Hauzenberg hat die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Dach-, Verkehrs- und Grünflächen aus der Betriebserweiterung des Grundstücks Flur - Nr. 1396/6, Gemarkung Oberneureuth in den Staffelbach beantragt.

Mit Schreiben vom 01.08.2018 wurde eine Änderung der Erlaubnis beantragt

Wie aus den Planunterlagen ersichtlich ist, wird das gesammelte Niederschlagswasser aus dem geplanten Bauabschnitt III über einen neu zu errichtenden Regenrückhalteteich gedrosselt dem Vorfluter (Staffelbach) zugeführt.

Laut Antragsunterlagen wird das gesammelte Niederschlagswasser von den bestehenden Betriebsgebäuden BA I und BA II jeweils genehmigungsfrei im Rahmen der TRENOG zum Staffelbach abgeleitet, da der befestigte Anteil je Einleitungsstelle kleiner 1.000 m² ist. Einleitungen von Niederschlagswasser aus Flächen kleiner 1.000 m² sind erlaubnisfrei und werden in diesem wasserrechtlichen Verfahren nicht behandelt.

Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ableitung „BA III“, dessen undurchlässigen Flächen $A_u = 3780 \text{ m}^2$ betragen.

Das gesammelte Niederschlagswasser der Ableitung „BA III“ wird über das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) gedrosselt dem Vorfluter zugeführt wird.

Die Bemessung der Rückhalteanlage erfolgte nach Arbeitsblatt DWA-A 117 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153.

Der Staffelbach (Gewässer III. Ordnung) hat im Bereich der geplanten Einleitungsstelle ein Einzugsgebiet von etwa 6,2 km². Daraus ergeben sich folgende Abflüsse:

MNQ	= 38 l/s
MQ (Mittelwasserabfluss)	= 128 l/s
HQ 1	= 2,05m ³ /s

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
2. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger

Die Fachstellenäußerungen wurden in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid übernommen; die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von gesammelten Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den befestigten Dach – Grün und Verkehrsflächen und die Auswirkungen auf den Staffelbach aus wasserwirtschaftlicher Sicht; statische Belange wurden nicht geprüft

Als Betroffene wurden angehört:

1. Der Fischereiverein Wegscheid als Inhaber des Fischereirechts am betroffenen Gewässerabschnitt des Staffelbaches,

Die Betroffene zu 1. äußerte sich wie folgt:

Der Fischereiverein Wegscheid als Fischereiberechtigter Staffelbach hat gegen die Maßnahme keine Einwendungen, sofern die Nebenbestimmungen der Fachberatung für Fischerei bei der Bescheiderteilung berücksichtigt werden. Die Anmerkungen zur Unterhaltspflicht ist bereits als Nebenbestimmung durch das Wasserwirtschaftsamt enthalten.

II.

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung des Landratsamts Passau zur Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus Art. 63 Abs.1 des BayWG in der derzeit gültigen Fassung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458).

2. Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung waren folgende Überlegungen maßgeblich:

a) Gestattungserfordernis

Das Einbringen und Einleiten und von Stoffen in ein Gewässer – auch Niederschlagswasser ist Stoff i. S. des Wasserrechts – erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Ziffer 4 WHG). Hierfür bedarf es nach § 8 WHG der behördlichen Gestattung, soweit nicht gesetzlich oder untergesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Ein altes Recht oder eine alte Befugnis nach § 20 WHG liegt nicht vor.

Erlaubnisfreie Grundwassernutzung nach § 46 Abs. 2 WHG liegt nicht vor, weil die Anforderung nach § 3 Abs. 1 (*An eine Einleitung dürfen höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden*) der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 1. Januar 2000 (GVBl S. 30), BayRS 753-1-18-U nicht eingehalten ist.

b) Gestattungsform

Die Gestattung wird in Form einer beschränkten Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG; Art 15 Abs. 1 WHG) erteilt; die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG liegen nicht vor (öffentliches Interesse), bzw. sind nicht geltend gemacht (berechtigtes Interesse). Eine andere Gestattung (gehobene Erlaubnis) hätte zudem nur in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgesprochen werden können.

Da es sich um keine Erlaubnis im Sinne des § 15 WHG handelt, war sie gemäß Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayWG im Bescheidtenor ausdrücklich als beschränkte Erlaubnis zu bezeichnen.

c) Versagensgründe (§ 12 WHG)

- Eine Erlaubnis kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (nur) erteilt werden, wenn durch die beabsichtigte Benutzung eines Gewässers schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG solche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.
 - Die Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen nach dem maßgeblichen Merkblatt DWA - M 153 hat ergeben, dass die vorgesehene Einleitung hinsichtlich der qualitativen Reinigungsanforderungen ausreichend ist.

Damit wird der Schutz des Gewässers in einem wasserwirtschaftlich zu fordernden Maße berücksichtigt. Insgesamt ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht mit einer nachteiligen Veränderung der bestehenden Gewässersituation zu rechnen. Die vorliegende Entwässerungsplanung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153.

Das angenommene Schutzbedürfnis des Gewässers erfordert bei der zu erwartenden Abflussbelastung keine qualitative Regenwasserbehandlung.

- **Quantitative Beurteilung:**

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Für kleine Fließgewässer bedeutet dies, dass die „natürliche“ Abflussspende des ursprünglich unbebauten Gebietes in der Regel nicht überschritten wird. Der gewählte Drosselabfluss von $Q_{Dr, max} = 25 \text{ l/s}$ liegt unter dem Drosselabfluss ($Q_{Dr} = 91 \text{ l/s}$) nach dem Emissionsprinzip.

Außerdem soll nach dem Emissionsprinzip weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen ein maximaler Abfluss $Q_{Dr, max}$ wesentlich überschritten werden. Dieser wird i. d. R. über den Einleitungswert e_w in Abhängigkeit von der Korngröße der Gewässersedimente und dem Mittelwasserabfluss MQ berechnet. Danach errechnet sich bei einem Einleitungswert $e_w = 4$ ein maximaler Drosselabfluss von 512 l/s. Aufgrund der bereits bestehenden Einleitungen im Bereich der geplanten Einleitungsstelle wird ein maximaler Drosselabfluss von 25 l/s gewählt.

Bei der Bemessung der Rückhalteinlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von 64 m^3 , wenn ein mittlerer Abfluss von 12,5 l/s und eine undurchlässige Fläche von 0,38 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,5$, dies entspricht der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis, zugrunde gelegt wird. Das vorhandene Rückhaltevolumen von 64 m^3 ist ausreichend.

- **Anforderungen aus gesetzlichen und untergesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften** ist nach der fachlichen Auffassung des amtlichen Sachverständigen entsprochen. Die Maßnahme folgt den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser nach § 55 Abs. 2 WHG.

Die für Abwasseranlagen bestimmten Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, insbesondere die anerkannten Regeln der Technik (nach Arbeitsblatt DWA-A 138 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153) sind bei bescheidsgemäßer Errichtung und entsprechendem Betrieb eingehalten.

- Weiter ist für die Erteilung einer Erlaubnis unerlässliche Voraussetzung, dass andere Anforderungen nach öffentlich rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nach Auffassung der beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) sind solche Anforderungen nicht einschlägig.

d) **Ermessen**

Die Erteilung der Erlaubnis steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Bei der Ausübung des Ermessens kamen folgenden Erwägungen zum Tragen:

- Die Niederschlagsentwässerung der im Übrigen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erwünschten Betriebserweiterung der Arbeitgeberin anzusehenden Unternehmerin folgt den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung.

Öffentliche Interessen sind durch die Maßnahme daher nicht beeinträchtigt.

- Belange Betroffener
 - Die Interessen des Fischereiberechtigten, bzw. des Fischereipächters am nachfolgenden Gewässer Staffelbach sind nach Auffassung der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern bei Einhaltung der Nebenbestimmungen gewahrt. Diesbezügliche Bedenken wurden von den Betroffenen auch nicht vorgebracht.

Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage werden daher keine fremden Rechte und sonstige Interessen in Mitleidenschaft gezogen.

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach den Grundsätzen des Art. 40 BayVwVfG konnte die Erlaubnis deshalb antragsgemäß ausgesprochen werden.

e) Widerruflichkeit

Die Widerruflichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG

f) Nebenbestimmungen

- Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG; sie ist mit annähernd 20 Jahren unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmerin angemessen festgesetzt.

Sie berücksichtigt auch öffentliche Interessen insofern ausreichend, wenn technischer Fortschritts oder Änderung der Umstände (gewässerbedingt oder abwassertechnisch/-rechtlich) eine Begrenzung der Benutzungsdauer ohne vorhergehendes Widerrufsverfahren geboten scheinen lassen.

- Auflagen:

Die Auflagengestaltung findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1, 2 WHG
Im Einzelnen:

- Auflagen zur Bauausführung dienen der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen (Gestattungsvoraussetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Die Anzeigepflichten stellen die behördliche Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf eine plan- und bescheidskonforme Durchführung sicher.
- Die Unterhaltungspflicht der (Abwasser-) Benutzungsanlage ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG.
- Die Verpflichtung zur Bauabnahme ist in Art. 61 Abs. 1 BayWG normiert. Die Abnahme der Baumaßnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist der Regelfall; Gründe für ein Absehen nach Art. 70 Abs. 2 BayWG sind nicht ersichtlich.

Die Auflagen sind allesamt zielgerichtet und zur Sicherstellung der verfolgten Ziele auch erforderlich. Sie sind hinsichtlich der Zweck-Mittel-Relation angemessen und belasten die Unternehmerin nicht unzumutbar.

- Vorbehalt

Die Zulässigkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG (*Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig...*)

IV. Kostenentscheidung

1. Die Kostenpflicht für diesen Bescheid als Amtshandlung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch VO vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286).
2. Die Kostenschuldnerschaft der Unternehmerin ergibt sich aus Art. 2 KG.
3. Die Gebührenbemessung wurde nach Art. 6 Abs. 1 und 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0.1.2.3 und 1.1.4.5 der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz -) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch VO vom 6. 5. 2015 (GVBl S. 170) vorgenommen. Dabei wurde (bei einem Gebührenrahmen von 100 € bis 2.500 €) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Unternehmerin angemessen berücksichtigt.
4. Auslagen werden erhoben in Höhe von 510,64,00 € nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG für die seitens des amtlichen Sachverständigen dem Landratsamt Passau auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung-UGebO) vom 15. Februar 1995 (GVBl S. 103), zuletzt geändert durch ÄndV vom 21. 5. 2007 (GVBl S. 360) in Rechnung gestellten Gebühren für das Gutachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

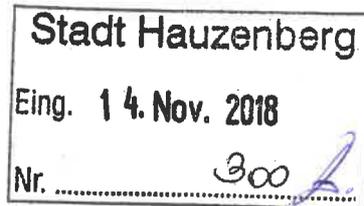
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten



Ebner
Verwaltungshauptsekretär

III. In Abdruck



1. Stadt Hauzenberg
94051 Hauzenberg

zu Ihrer Kenntnisnahme

2. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
94469 Deggendorf

zu Ihrer Kenntnisnahme (Az. 401-4536.2-
PA126)
1 Plansatz

3. Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Niederbayern
Postfach
84023 Landshut

zu Ihrer Kenntnisnahme (Az.: 23-5-18-2299/Ma/Te)

4. Wasserbuch

5. Bauamt

im Hause